

INTERESSENKONFLIKTRICHTLINIE

der

INP Invest GmbH

Hamburg

(Stand 18. März 2022)



SOZIAL ENGAGIEREN
VERANTWORTLICH INVESTIEREN

Inhalt

I.	Definition von Interessenkonflikten.....	1
II.	Gesetzliche Grundlage für die Behandlung von Interessenkonflikten	1
III.	Anwendungsbereich für die Interessenkonfliktrichtlinie	2
IV.	Die Behandlung von Interessenkonflikten innerhalb der INP Invest GmbH	3
V.	Die INP Invest GmbH und potentielle Interessenkonflikte	3
	1a) Die Identifizierung von personenbezogenen Interessenkonflikten.....	3
	1b) Die Prävention und Steuerung der personenbezogenen Interessenkonflikte	4
	2a) Die Identifizierung von prozessbezogenen Interessenkonflikten	6
	2b) Die Prävention und Steuerung der prozessbezogenen Interessenkonflikte.....	6
	3a) Die Identifizierung von Interessenkonflikten durch auswärtig vergebene Tätigkeiten ...	7
	3b) Die Prävention und Steuerung der auswärtig vergebenen Tätigkeiten	7
VI.	Die Überwachung und Offenlegung von Interessenkonflikten	8
VII.	Verhalten bei der Ausübung der Stimmrechte.....	8
VIII.	Übersicht über die Lösung von Interessenkonflikten	9

I. Definition von Interessenkonflikten

Die Beschreibung von Interessenkonflikten ist dadurch definiert, dass in einem sozialen Konfliktfeld ein primäres Interesse (z.B. das Interesse des Anlegers) durch sekundäre Interessen (wie mögliche organisatorische, persönliche etc.) beeinträchtigt bzw. nur noch teilweise oder überhaupt nicht mehr verfolgt wird. Wichtig ist hierbei, dass nicht der Eintritt des Interessenkonflikts relevant ist, sondern schon gegen die potentielle Gefahr präventiv vorgesorgt werden muss.

II. Gesetzliche Grundlage für die Behandlung von Interessenkonflikten

In § 27 des KAGB sind die gesetzlichen Rahmenbedingungen bezüglich der Interessenkonflikte wie folgt festgelegt:

(1) Eine Kapitalverwaltungsgesellschaft hat alle **angemessenen Maßnahmen** zu treffen, um Interessenkonflikte zu ermitteln, die im Zusammenhang mit der Verwaltung von Investmentvermögen auftreten zwischen

1. der **Kapitalverwaltungsgesellschaft** sowie ihren **Führungskräften, Mitarbeitern** oder jeder anderen Person, die über ein **Kontrollverhältnis direkt oder indirekt mit der Kapitalverwaltungsgesellschaft** verbunden ist, und dem von ihr verwalteten Investmentvermögen oder den Anlegern dieses Investmentvermögens,
2. dem Investmentvermögen oder den Anlegern dieses Investmentvermögens und einem anderen Investmentvermögen oder den Anlegern jenes Investmentvermögens,
3. dem Investmentvermögen oder den Anlegern dieses Investmentvermögens und einem anderen Kunden der Kapitalverwaltungsgesellschaft,
4. zwei Kunden der Kapitalverwaltungsgesellschaft.

(2) Eine Kapitalverwaltungsgesellschaft muss **wirksame** organisatorische und administrative Vorkehrungen treffen, die es ermöglichen, **alle angemessenen Maßnahmen zur Ermittlung, Vorbeugung, Beilegung und Beobachtung von Interessenkonflikten** zu ergreifen und beizubehalten, um zu verhindern, dass Interessenkonflikte den Interessen der Investmentvermögen und ihrer Anleger schaden.

(3) Innerhalb ihrer eigenen Betriebsabläufe haben AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften Aufgaben und Verantwortungsbereiche, die als miteinander unvereinbar angesehen werden könnten oder potenziell systematische Interessenkonflikte hervorrufen könnten, zu trennen. AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften haben zu prüfen, ob die Bedingungen der Ausübung ihrer Tätigkeit wesentliche andere Interessenkonflikte nach sich ziehen könnten und legen diese den Anlegern der AIF gegenüber offen.

(4) Reichen die von der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft zur Ermittlung, Vorbeugung, Beilegung und Beobachtung von Interessenkonflikten getroffenen organisatorischen Vorkehrungen nicht aus, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass das Risiko einer Be-

einträchtigung von Anlegerinteressen vermieden wird, so setzt die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft die Anleger, bevor sie in ihrem Auftrag Geschäfte tätigt, **unmissverständlich über die allgemeine Art und die Quellen der Interessenkonflikte in Kenntnis** und entwickelt angemessene Strategien und Verfahren.

(5) Im Hinblick auf AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften bestimmen sich die Arten der in Absatz 1 genannten Interessenkonflikte und die angemessenen Maßnahmen, die hinsichtlich der Strukturen und der organisatorischen und administrativen Verfahren von einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft erwartet werden, um Interessenkonflikte zu ermitteln, ihnen vorzubeugen, sie zu steuern, zu beobachten und offenzulegen nach den Artikeln 30-37 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, für Kapitalverwaltungsgesellschaften in Bezug auf Publikums-AIF zusätzliche Bestimmungen zu den in den Artikeln 30 bis 37 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 aufgeführten Maßnahmen und Verfahren nach Absatz 5 und in Bezug auf OGAW jeweils nähere Bestimmungen zu erlassen

1. über die Maßnahmen, die eine solche Kapitalverwaltungsgesellschaft zu ergreifen hat, um
 - a) Interessenkonflikte zu erkennen, ihnen vorzubeugen, mit ihnen umzugehen und sie offenzulegen sowie
 - b) geeignete Kriterien zur Abgrenzung der Arten von Interessenkonflikten festzulegen, die den Interessen des Investmentvermögens schaden könnten und
2. über die Strukturen und organisatorischen Anforderungen, die zur Verringerung von Interessenkonflikten nach Absatz 1 erforderlich sind.

Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.

III. Anwendungsbereich für die Interessenkonfliktrichtlinie

Diese Richtlinie betrifft neben allen Mitarbeitern der INP Invest GmbH auch die Personen, die in einem Kontroll- bzw. Abhängigkeitsverhältnis zur INP Invest GmbH stehen. Es darf nicht zu einem unredlichen Verhalten gegenüber den Interessen des Anlegers bzw. seiner Investition kommen.

Folgende beteiligte Personen bzw. Institutionen aus dem Umfeld der INP Invest GmbH unterliegen potenziellen Interessenkonflikten:

- Personen
 - Angestellte oder Geschäftsführer der INP Invest GmbH
 - Mitglieder des Aufsichtsrats der INP Invest GmbH
 - bedeutende Beteiligte der INP Invest GmbH
 - Vorstände der INP Holding AG

- Mitglieder des Aufsichtsrats der INP Holding AG
- Angestellte bzw. Geschäftsführer verbundener Unternehmen
- externe Bewerter / Gutachter
- Geschäftsführer der verwalteten AIF
- Anleger
- Personen, die sich auf legale oder illegale Weise Insiderinformationen beschafft haben
- Institutionen
 - Beauftragte Auslagerungsunternehmen
 - Verwahrstelle
 - Verwaltete AIF
 - Vertriebsgesellschaften

IV. Die Behandlung von Interessenkonflikten innerhalb der INP Invest GmbH

Im Rahmen des Geschäftsbetriebs der INP Invest GmbH gilt beim Bestehen eines Interessenkonfliktes absolut der Vorrang des AIF- bzw. des Anlegerinteresses gemäß dem Kundenleitbild, dass eine zufriedene Kundenbeziehung eine Grundvoraussetzung für eine stabile wirtschaftliche und finanzielle Entwicklung der KVG ist.

Zusätzlich werden zur Vermeidung von Interessenkonflikten folgende Grundsätze angewendet:

- Einrichtung einer Compliance-Funktion im Bereich des Risikomanagements
- Die Vermeidung von Interessenkonflikten im Bereich der Vergütungen
- Einhaltung des 4-Augen-Prinzips in allen relevanten Bereichen
- Unabhängigkeit von Portfoliomanagement und Risikomanagement

V. Die INP Invest GmbH und potentielle Interessenkonflikte

1a) Die Identifizierung von personenbezogenen Interessenkonflikten

Folgende Möglichkeiten des Eintretens von Interessenkonflikten bei der INP Invest GmbH gibt es:

- Bereicherung zu Lasten des AIF bzw. des Anlegers insbesondere durch
 - nicht marktgerechten Ankauf des / der Sozialimmobilien
 - nicht marktgerechte Nebenkosten des Fonds
 - nicht marktgerechte Vergabe von Aufträgen (keine Drittvergleichsfähigkeit)
 - nicht marktgerechte Vergabe von Aufträgen an mit der KVG verbundenen Unternehmen (keine Drittvergleichbarkeit)
 - Vereinbarung von Kick-back-Zahlungen beauftragter Unternehmen
 - Annahme von Zuwendungen beauftragter Unternehmen
 - persönliche Beziehungen zwischen Mitarbeiter der KVG zu einem von ihm beauftragten oder betreuten Unternehmen
 - Fehler bei der Berechnung des Nettoinventarwertes (NIW) im Rahmen der Berechnung der Verwaltungsvergütung

- Eingehen von zusätzlichen operationellen Risiken, die nicht im Einklang mit der Anlage- bzw. Fondsriskostategie stehen
 - Eingehung höherer Risiken für das verwaltete Vermögen bei Ankauf mit dem Ziel, eine höhere Wertentwicklung und damit ein höheres Gesamthonorar zu erzielen
 - Doppel- bzw. Mehrfachausübung von Funktionen und Tätigkeiten von Personen bei der KVG und mit ihren verbundenen Unternehmen sowie Geschäftsführeridentität bei INP Invest GmbH und bei gruppeninternen Auslagerungsunternehmen
 - Interessenskonflikt durch Objektzuteilung und Objektauswahl im Ankaufprozess für eine zeitgleiche Investition in unterschiedliche Investmentvermögen
- falsche Mittel- bzw. Personal-/ Ressourcenverwendung zu Lasten eines AIF bzw. der investierten Anleger
 - Verwendung der Nebenkosten für die Stützung anderer Fonds in Schiefelage
 - Vernachlässigung von Geschäftsführungspflichten zugunsten anderer Geschäftsführungsmandate
 - keine Gleichbehandlung der Anleger / AIFs
 - keine Gleichbehandlung der Anleger im Falle einer Geschäftschance eines AIF zulasten eines anderen
 - Vernachlässigung der Betreuungspflichten des Altgeschäfts gegenüber dem Neugeschäft
 - Stichtagsbezogene Aufbesserung der Fondsperformance („window dressing“)

Um diese Gefahren zu minimieren, sind sämtlichen Angestellten / Geschäftsführern und Aufsichtsratsmitgliedern folgende Tätigkeiten untersagt:

- Nichteinhaltung des Vorranges der kollektiven Vermögensverwaltung gegenüber allen anderen Belangen
- Mitarbeit in konkurrierenden Unternehmen, die nicht dem Gesellschafterkreis der INP Invest GmbH bzw. ihrer Muttergesellschaft INP Holding AG angehören
- Verstoß gegen das Wettbewerbsverbot¹
- Variable Vergütungen zu Lasten des AIF bzw. der Anleger

1b) Die Prävention und Steuerung der personenbezogenen Interessenkonflikte

Folgende Maßnahmen zur Minimierung von Interessenkonflikten wurden bisher geschaffen:

- Die INP Invest GmbH hat eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
- Die Bewertung der Vermögensgegenstände unterliegt transparenten und nachvollziehbaren Grundsätzen nach Maßgabe gesetzlicher Verordnungen und Regelungen. Etwaige Berechnungsfehler werden entsprechend korrigiert und gehen nicht zu Lasten des Fondsvermögens. Die Berechnung wird durch den Abschlussprüfer geprüft.

¹ Siehe § 60 HGB

- Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips bei der Investitionsentscheidung sowie ausdrückliche Zustimmung des Geschäftsführers. Daneben erfolgen die Verkehrswertbestimmung mit Hilfe eines neutralen, unabhängigen Gutachters sowie die Prüfungs-, Verwahrungs- und Kontrolltätigkeiten der Verwahrstelle.
- Verbot der Annahme von Kick-back-Zahlungen sowie weiterer Zuwendungen beauftragter bzw. potentiell zu beauftragender Firmen in Höhe von mehr als 100 EUR
- Kein Mitarbeiter der INP Invest GmbH erhält eine variable Vergütung, sodass das Eingehen von Risiken monetär ausgeschlossen wird
- Zuordnungsgerechte Verteilung der Nebenkosten auf den jeweils maßgeblichen Fonds
- Die Angestellten / Geschäftsführer und Aufsichtsratsmitglieder sind nur bei der INP Invest GmbH, INP Holding AG bzw. deren Tochtergesellschaften tätig.
- Trennung von operativen Zuständigkeitsbereichen grundsätzlich innerhalb der Geschäftsführungsebene der KVG
- Keine Doppeltätigkeiten von Entscheidungsträgern (Personenidentität) bei Ankäufen der KVG von Objekten von mit der KVG verbundenen Unternehmen; es wird ausgeschlossen, dass ein Entscheidungsträger auf beiden Seiten der Verhandlung auftritt.
- Ausführung der doppelten Geschäftsführungstätigkeit bei KVG und gruppeninternem Auslagerungsunternehmen wird durch Fachbereichsaufteilung ausgeschlossen
- Bei Ankäufen der KVG von Objekten von mit der KVG verbundenen Unternehmen handelt auf Seiten der Verkäuferin kein Entscheidungsträger der KVG, sodass eine Unabhängigkeit im Verkaufsprozess gewährleistet wird
- Bei Ankäufen der KVG von Objekten von mit der KVG verbundenen Unternehmen erfolgt zusätzlich eine doppelte Beauftragung des Verkehrswertgutachtens von zwei unabhängigen Gutachtern, sodass die Bewertung dem dokumentierten Fremdvergleich standhält
- Bei Ankäufen der KVG von Objekten von mit der KVG verbundenen Unternehmen erfolgt eine Abtretung der Gewährleistungsansprüche gegen das bauausführende Unternehmen, sodass Nachteile zu Lasten der Anleger ausgeschlossen werden
- Beauftragungen an mit der KVG verbundenen Unternehmen erfolgen gemäß des „arm-length“-Prinzip, d. h. die Beauftragung hält dem Fremdvergleichsgrundsatz stand
- Auslagerungen der Assetmanagementtätigkeiten an ein mit der KVG verbundenes Unternehmen stellt keinen Interessenskonflikt dar, da die Leistungen des Assetmanagements dem Sondervermögen nicht gesondert in Rechnung gestellt werden und Teil der Verwaltungsvergütung der KVG sind.
- Es gibt eine Gesamtvertretungsberechtigung für die KVG, wonach ein Geschäftsführer nur noch zusammen mit einem weiteren Geschäftsführer oder einem Prokuristen vertretungsberechtigt ist. Somit ist das 4-Augen-Prinzip gewahrt.

- Einhaltung des 4-Augen-Prinzips in allen relevanten Bereichen, Organisatorische Maßnahmen wie der Einsatz von Geschäftsordnungen, die Einrichtung von Vertraulichkeitsbereichen, um dem Missbrauch von vertraulichen Informationen vorzubeugen, sowie die Anwendung und Überwachung von Zuständigkeiten, um unsachgemäße Einflussnahme zu verhindern, Einsatz von Richtlinien über die persönlichen Geschäfte von Mitarbeitern („Mitarbeiterrichtlinie“),
- Einrichtung und Umsetzung der Compliance-Funktion mittels Compliance-Beauftragtem, der auf die Einhaltung von Gesetzen und Regeln hinwirkt und dem Interessenkonflikte gemeldet werden müssen,
- Vermeidung von Interessenkonflikten im Bereich der Vergütungen mittels Einführung und Umsetzung einer Vergütungsrichtlinie,
- Grundsätze zur Berücksichtigung von Kundeninteressen („Richtlinie über den Umgang mit Kundenbeschwerden“),
- Anwendung einer Bewertungsrichtlinie, die insbesondere die Durchführung der Bewertung von Grundstücken und Gebäuden ausschließlich durch externe Bewerter vorsieht,
- Verpflichtung der Treuhänderin CURATIS Treuhandgesellschaft mbH, sich bei der Abstimmung in der Gesellschafterversammlung zu enthalten, sofern keine entsprechenden Weisungen durch den Anleger vorliegen (vertragliche Regelung im Treuhandvertrag)
- Es wird nur ein Investmentvermögen bestückt, sodass es grundsätzlich keinen Interessenskonflikt im Ankaufsprozess hinsichtlich der Objektauswahl gibt; Ausnahmen hiervon sind zulässig bei folgenden Sachverhalten: Vermeidung von Betreiberklumpenrisiken, Ankauf von Objekten mit Zeitpunkt Übergang Besitz Nutzen Lasten in der Zukunft nach voraussichtlicher Ausplatzierung eines Investmentvermögens, regionale Streuung innerhalb der Investmentvermögen,
- Zum jeweiligen Geschäftsjahresende der Fonds ist eine Überwachung dergestalt eingerichtet, dass der Abschlussprüfer angehalten ist, ein besonderes Augenmerk auf etwaige Handlungen des „Window Dressing“ zu legen.
- Persönliche Geschäfte im Rahmen der Sozialimmobilien sind ihnen ohne Ausnahmegenehmigung der jeweiligen Geschäftsleitung grundsätzlich verboten.

2a) Die Identifizierung von prozessbezogenen Interessenkonflikten

Prozessbezogene Interessenkonflikte können durch folgende Konfliktfelder entstehen:

- Keine gegebene Unabhängigkeit der Bereiche Portfoliomanagement und Risikomanagement (technischer, personeller oder organisatorischer Art)
- Beeinflussung externer Bewerter zur Erreichung gewünschter Positionen / Ergebnisse

2b) Die Prävention und Steuerung der prozessbezogenen Interessenkonflikte

Bei der INP Invest GmbH besteht eine strikte organisatorische Trennung zwischen dem Risikomanagement und dem Portfoliomanagement. Durch die interne Organisation ist gewährleistet, dass die Risikomanagement-Funktion vollständigen Zugriff auf die notwendigen Daten besitzt.

Da die Bewertung der Grundstücke und Gebäude ausschließlich von externen Bewertern durchgeführt wird und zudem die gesamte Vergütungspolitik der INP Invest GmbH nicht von der Wertentwicklung der Investmentvermögen abhängig ist, werden Interessenkonflikte von vornherein vermieden.

3a) Die Identifizierung von Interessenkonflikten durch auswärtig vergebene Tätigkeiten

Interessenkonflikte können hier durch das Eigeninteresse des beauftragten Unternehmens entstehen und bergen das Problem für die INP Invest GmbH, dass diese nur sehr schwer nachzuvollziehen bzw. zu überprüfen sind. Das Auslagerungsunternehmen kann beispielsweise sein Eigeninteresse höher einschätzen als das Interesse des AIF bzw. das seiner Anleger.

3b) Die Prävention und Steuerung der auswärtig vergebenen Tätigkeiten

Um die Minimierung des Interessenkonfliktes zwischen dem AIF / dem Anleger auf der einen Seite und dem ausgelagerten Unternehmen auf der anderen Seite zu gewährleisten, ist das Auslagerungsunternehmen regelmäßig (d.h. einmal jährlich) vom Auslagerungsbeauftragten zu überprüfen. Die Auslagerungsrichtlinie regelt die Anforderungen an das Auslagerungsunternehmen, welche sich an den Vorgaben des § 36 KAGB orientieren.

Es ist eine von der gesamten INP-Gruppe und den mit ihr über ein Kontrollverhältnis verbundenen Personen unabhängige Verwahrstelle gewählt worden.

Für die Prüfung der von einem externen Bewerter erstellten Verkehrswertgutachten ist ein Auslagerungsunternehmen zuständig, das funktional unabhängig vom Portfoliomanagement und der Vergütungsrichtlinie ist. Nähere Regelungen hierzu sind in der Bewertungsrichtlinie verankert.

VI. Die Überwachung und Offenlegung von Interessenkonflikten

Der Compliance-Beauftragte ist gemäß Artikel 34 Level II VO für die Steuerung der Interessenkonflikte² zuständig. Falls der Compliance-Beauftragte zu keiner Lösung des Interessenkonfliktes kommen kann, so ist der AIF bzw. seine Anleger zu informieren, und die Anleger entscheiden über das weitere Vorgehen.

Im Sinne der Überwachung nach Artikel 35³ ist der Compliance-Beauftragte für die Aufzeichnung aller Interessenkonflikte verantwortlich, die zwischen den Unternehmen der INP-Gruppe, den relevanten Personen und den AIF bzw. den Anlegern aufgetreten sind bzw. auftreten können. Diese Aufzeichnungen werden regelmäßig aktualisiert und den Geschäftsführern schriftlich vorgelegt. Diese Ergebnisse fließen dann in diese Interessenkonfliktrichtlinie ein, um die gewonnenen Erkenntnisse zur Verbesserung des Managements verwenden zu können.

Durch Artikel 36 Level II VO⁴ wird verlangt, dass die KVG die bestehenden Interessenkonflikte den Anlegern auf einer Website zur Verfügung stellen muss. Eine Aktualisierung obliegt dem jeweiligen Compliance-Beauftragten.

VII. Verhalten bei der Ausübung der Stimmrechte

Für die angemessenen Strategien bei der der Ausübung von Stimmrechten ist Art. 37 der Delegierten Verordnung 231/2013⁵ zu berücksichtigen. Diese bestimmt, dass die Ausübung

2 Siehe Artikel 34 Level II VO Steuerung von Interessenkonflikten

In Fällen, in denen die organisatorischen oder administrativen Vorkehrungen des AIFM nicht ausreichen, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass das Risiko einer Schädigung der Interessen des AIF oder seiner Anleger ausgeschlossen werden kann, wird die Geschäftsleitung oder eine andere zuständige interne Stelle des AIFM umgehend informiert, damit sie die notwendigen Entscheidungen oder Maßnahmen treffen kann, um zu gewährleisten, dass der AIFM stets im besten Interesse des AIF oder seiner Anleger handelt.

3 Siehe Artikel 35 Level II VO Überwachung von Interessenkonflikten

1. Der AIFM führt Aufzeichnungen darüber, bei welchen Arten der vom AIFM oder in seinem Auftrag erbrachten Tätigkeiten ein Interessenkonflikt aufgetreten ist bzw. bei laufender Tätigkeit noch auftreten könnte, bei dem das Risiko, dass die Interessen eines oder mehrerer AIF oder seiner Anleger Schaden nehmen, erheblich ist, und aktualisiert diese Aufzeichnungen regelmäßig.

2. Die Geschäftsleitung erhält regelmäßig, mindestens aber einmal jährlich, schriftliche Berichte über die in Absatz 1 erläuterten Tätigkeiten.

4 Artikel 36 Level II VO Offenlegung von Interessenkonflikten

1. Die den Anlegern gemäß Artikel 14 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 2011/61/EU offenzulegenden Informationen werden den Anlegern auf einem dauerhaften Datenträger oder auf einer Website zur Verfügung gestellt.

2. Werden die in Absatz 1 vorgesehenen Informationen auf einer Website zur Verfügung gestellt und nicht persönlich an den Anleger adressiert, sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

(a) der Anleger wurde über die Adresse der Website und die Stelle, an der die Informationen auf dieser Website zu finden sind, informiert und hat der Bereitstellung der Informationen in dieser Form zugestimmt;

(b) die Informationen müssen sich auf dem neuesten Stand befinden;

(c) die Informationen müssen über diese Website laufend abgefragt werden können, und zwar so lange, wie sie für den Anleger nach vernünftigem Ermessen einsehbar sein müssen.

5 Artikel 37 Strategien für die Ausübung von Stimmrechten

(1) Ein AIFM arbeitet wirksame und angemessene Strategien im Hinblick darauf aus, wann und wie die Stimmrechte in den Portfolios der von ihm verwalteten AIF ausgeübt werden sollen, damit dies ausschließlich zum Nutzen des betreffenden AIF und seiner Anleger ist.

(2) Die in Absatz 1 vorgesehene Strategie enthält Maßnahmen und Verfahren, die

der Stimmrechte den Interessen des jeweiligen Fonds bzw. seiner Anleger folgen muss. Da die INP Invest GmbH nur die Portfolio- bzw. Risikomanagementfunktion ausübt und dabei keinerlei Eigentumsrechte und damit inhärent Stimmrechte besitzt, ist dieser Konflikt nicht bedeutend.

VIII. Übersicht über die Lösung von Interessenkonflikten

Nr.	Beschreibung Interessenkonflikt	Maßnahmen	Verbleibender Interessenkonflikt
1.	Im Rahmen der Treuhandfunktion übt die Treuhandgesellschaft die Stimmrechte im Sinne der Kapitalverwaltungsgesellschaft aus.	Die Treuhandgesellschaft darf ihre Stimmen nur nach Weisungen der Anleger ausüben.	keine
2.	Eigenhandelsgeschäfte in Anteilen der eigenen Fonds	Die Fondsgesellschaft kauft nach Vollplatzierung keine eigenen Anteile auf.	keine
3.	Geschäfte zwischen der KVG und dem Fondsvermögen	Keine Erlaubnis für Geschäfte jeglicher Art	keine
4.	Stichtagsbezogenes Window-Dressing	Zum jeweiligen Geschäftsjahresende der Fonds ist eine Überwachung eingerichtet. Die jeweiligen Wirtschaftsprüfer der Fonds sind angehalten, hier ein besonderes Augenmerk auf etwaige Handlungen zu legen.	ja
5.	Vorzeitiges Zur-Verfügung-Stellen von Informationen für einzelne Anleger	Gleichzeitige Information aller Anleger mit identischen Informationen	keine
6.	Provisionen, die die Gesellschaft an Vermittler zahlt	Die Gesellschaft hat durch Zahlungen an die Vermittler keinen Interessenkonflikt, aber der Vermittler mit seinem Kunden.	keine

a) eine Verfolgung maßgeblicher Kapitalmaßnahmen ermöglichen;

b) sicherstellen, dass die Ausübung von Stimmrechten mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik des jeweiligen AIF in Einklang steht;

c) Interessenkonflikte, die aus der Ausübung von Stimmrechten resultieren, verhindern oder regeln.

(3) Den Anlegern wird auf Wunsch eine zusammenfassende Beschreibung der Strategien und der Einzelheiten zu den auf der Grundlage dieser Strategien ergriffenen Maßnahmen zur Verfügung gestellt.

Nr.	Beschreibung Interessenkonflikt	Maßnahmen	Verbleibender Interessenkonflikt
		Dieser Interessenkonflikt ist vom Vermittler dem Kunden pro-aktiv zu kommunizieren.	
7.	Interessenkonflikte bei den Mitarbeitern der Gesellschaft	Interessenkonflikte bei Mitarbeitern sind sofort zu kommunizieren.	verringert
8.	Interessenkonflikte bei den handelnden Organen der Gesellschaft	Jede handelnde Person ist dazu angehalten, das Primat des Anlegerinteresses immer zu gewährleisten. Das Interesse als weisungsgebundener Mitarbeiter und abhängiger Gehaltsempfänger ist hingegen immer sekundär zu bewerten.	verringert
9.	Interessenkonflikte bei den im Tagesgeschäft handelnden Aufsichtsräten der Gesellschaft	Jede handelnde Person ist dazu angehalten, das Primat des Anlegerinteresses immer zu gewährleisten. Das Interesse als handelndes Organ der Gesellschaft ist hingegen immer sekundär zu bewerten.	verringert
10.	Mitarbeiter, handelnde Organe und weitere Insider können Informationsvorsprünge benutzen, um eventuelle Fondspositionen im Eigenbestand vorzeitig zu veräußern.	Mitarbeiterrichtlinie ist unterschrieben von sämtlichen Insidern und verbietet diese Art von Geschäften.	verringert
11.	Zuwendungen an Mitarbeiter	Entgegennahme von Zuwendungen ist laut Mitarbeiterrichtlinie ab einem Betrag von 100 EUR dem Compliance Beauftragten zu melden.	verringert
12.	Geschäfte zwischen zwei Fonds	Geschäfte zwischen zwei Fonds sind verboten.	keine
13.	Die Fondsimmobilien stehen in einer Konkurrenzsituation zueinander	Bei der Auswahl der Fondsimmobilien wird versucht darauf zu achten, dass diese nicht in einer	verringert

Nr.	Beschreibung Interessenkonflikt	Maßnahmen	Verbleibender Interessenkonflikt
	nander	Konkurrenzsituation zueinanderstehen. Im stationären Sektor ist diese Konkurrenzsituation bei einer Entfernung von rund 15 km üblicherweise nicht mehr gegeben.	
14.	Doppel- bzw. Mehrfachausübung von Funktionen und Tätigkeiten von Personen bei der KVG und mit ihren verbundenen Unternehmen	<p>Keine Doppeltätigkeiten von Entscheidungsträgern (Personenidentität) bei Ankäufen der KVG von Objekten von mit der KVG verbundenen Unternehmen; es wird ausgeschlossen, dass ein Entscheidungsträger auf beiden Seiten der Verhandlung auftritt.</p> <p>Bei Ankäufen der KVG von Objekten von mit der KVG verbundenen Unternehmen handelt auf Seiten der Verkäuferin kein Entscheidungsträger der KVG, sodass eine Unabhängigkeit im Verkaufsprozess gewährleistet wird</p>	keine

Hamburg, den 18. März 2022

gez. Daniel Kaczmarek
(Geschäftsführer der INP Invest GmbH)

gez. Thomas Rodemeier
(Geschäftsführer der INP Invest GmbH)